

Informationsblatt für medizinische Sachverständige

Mit SuisseMed@p gekennzeichnete Felder betreffen bi- und polydisziplinäre Gutachtenaufträge

Thema	Erläuterungen
Qualifikation für monodisziplinäre Sachverständige	Um Gutachten für die IV-Stellen anfertigen zu können, müssen Sie eine entsprechende Qualifikation (Facharzttitle, >5 Jahre klinische Erfahrung, Berufsausübungsbewilligung und ab 2027 das SIM-Zertifikat) nachweisen. Die Qualifikationen reichen Sie der IV-Stelle ein.
Qualifikation für bi- und polydisziplinäre Sachverständige	Um Gutachten für die IV-Stellen anfertigen zu können, müssen Sie eine entsprechende Qualifikation (Facharzttitle, >5 Jahre klinische Erfahrung, Berufsausübungsbewilligung und ab 2027 das SIM-Zertifikat) nachweisen. Die Qualifikationen reichen Sie dem BSV ein.
Registrierung der E-Mail-Adresse für den Aktenversand	Damit die IV-Stellen Ihnen den Gutachtenauftrag samt Aktendossier per IncaMail zustellen können, teilen Sie uns bitte die E-Mail-Adresse mit, auf welche die Akten zugestellt werden können. Ihre E-Mail-Adresse wird dann der IVSK zur Registrierung weitergeleitet.
IncaMail	Sie erhalten den Gutachtenauftrag samt Aktendossier per IncaMail zugestellt. IncaMail ist der E-Mail-Verschlüsselungsdienst der Schweizerischen Post für den einfachen und sicheren Versand von sensiblen Nachrichten und Dokumenten per E-Mail. Sie haben, wie bei einem eingeschriebenen Brief, sieben Tage Zeit, den Empfang der E-Mail zu quittieren und die Dateien herunterzuladen.
Registrierung Tonaufnahme	Seit dem 1. Januar 2022 sind sämtliche Interviews im Rahmen von Begutachtungen mittels Tonaufnahme aufzuzeichnen. Hierzu registrieren sich die Sachverständigen auf der webbasierten Plattform für Tonaufnahmen. Die Registrierung ist vorab bei jeder IV-Stelle einmalig vorzunehmen, damit Tonaufnahmen bei der jeweiligen IV-Stelle eingereicht werden können. https://www.eahv-iv.ch/de/iva/anleitungen
Erhalt des Gutachtenauftrags SuisseMed@p	Bitte beachten Sie, dass Ihnen die IV-Stelle allfällige Informationen zum Auftrag vorab im Bemerkungsfeld mitteilen kann (z.B. bzgl. neuropsychologischer Abklärung). Teilen Sie der IV-Stelle via SuisseMED@P mit, welche Sachverständigen die Begutachtung durchführen werden.
Information zur Tonaufnahme	Bei jedem Interview sind der Beginn und das Ende sowohl von der versicherten Person als auch von dem/der Sachverständigen mündlich unter Angabe des Datums, der jeweiligen Uhrzeit sowie des Namens und Vornamens der beteiligten Personen zu bestätigen. Pausen werden ebenfalls mündlich festgehalten. Das Interview umfasst grundsätzlich das Untersuchungsgespräch, insbesondere die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person (KSVI Rz. 3117).

Verzichtserklärung zu Tonaufnahmen	Die versicherte Person kann auf eine, mehrere oder sämtliche Tonaufnahmen der Interviews verzichten. Die Verzichtserklärung der versicherten Person muss unterzeichnet bei der IV-Stelle eingereicht werden. Diese informiert die Sachverständigen umgehend über den Verzicht. Gemäss Verordnung darf ein Verzicht auf Tonaufnahmen nur gegenüber der IV-Stelle erklärt werden (Art. 7k Abs. 3 Bst. a ATSV). Wenn also kein Verzicht auf die Tonaufnahme vorliegt, die versicherte Person vor dem Interview jedoch verlangt, dass keine Tonaufnahme zu erfolgen hat, oder sie auf den Abbruch der laufenden Tonaufnahme besteht, so ist die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass eine Tonaufnahme zu erfolgen hat, die versicherte Person jedoch das Recht hat, die Löschung der Tonaufnahme bei der IV-Stelle zu verlangen (Art. 7k Abs. 3 Bst. b ATSV).
Zurückweisung des Gutachtenauftrags SuisseMed@p	Erkennt die Gutachterstelle aufgrund der Bemerkungen der IV-Stelle nach Zuteilung des Auftrages, dass der Gutachtenauftrag nicht durchgeführt werden kann, ist der Auftrag via SuisseMED@P mit entsprechender Begründung zurückzuweisen. Beispiel: Bei einem bidisziplinären Auftrag vermerkt die IV-Stelle in den Bemerkungen, dass zwingend eine neuropsychologische Abklärung notwendig ist. Die Gutachterstelle kann diese jedoch nicht durchführen.
Organisation Dolmetscher/in	Die Abklärung, ob bei der Begutachtung ein/e Dolmetscher/in beigezogen werden muss, liegt in der Verantwortung und Organisation der Gutachterstelle.
Terminaufgebot	Die IV-Stelle teilt der versicherten Person (vP) bzw. deren Rechtsvertretung mit Schreiben (Mitteilung) die Fachärzte mit, und gewährt eine Einsprachefrist von zehn Tagen. Das Terminaufgebot kann frühestens nach Ablauf der Einsprachefrist der vP zugestellt werden. Liegt eine rechtliche Vertretung vor, so sind vP und Rechtsvertretung/Beistand über die geplanten Termine zu informieren. Bei der Terminierung soll, wenn möglich berücksichtigt werden, dass die vP ggf. eine mehrstündige Anreise zur Gutachterstelle anzutreten hat. Termine frühmorgens sollten dann vermieden werden.
Facharztwechsel SuisseMed@p	Muss aus organisatorischen Gründen seitens Gutachterstelle zwingend ein Facharztwechsel vorgenommen werden, so muss dieser umgehend per E-Mail der IV-Stelle mitgeteilt werden. Die IV-Stelle ist verpflichtet der vP in diesem Fall die Mitteilung zu ersetzen und das rechtliche Gehör nochmals zu gewähren.
No Show	Bleibt die versicherte Person der geplanten Begutachtung unentschuldig fern, so hat dies die Gutachterstelle umgehend der IV-Stelle zu melden. Dies gilt ebenfalls für kurzfristige Abmeldungen, z.B. im Krankheitsfall.
Stoppuhr SuisseMed@p	Die Zeitmessung beginnt mit der Eingangsbestätigung der medizinischen Akten durch die Gutachtenstelle. Die Bearbeitungsdauer (Fälligkeit) ist mit 130 Tagen (polydisziplinär) bzw. 90 Tagen (bidisziplinär) hinterlegt. Sie wird nur dann verändert, wenn der Auftragsverlauf bzw. die Frist durch die IV-Stelle unterbrochen wurde. Gründe für das Setzen der Stoppuhr sind z.B. das Nichterscheinen der vP zum Termin oder der Krankheitsfall der versicherten Person oder des/der Sachverständigen. Die Stoppuhr wird durch die IV-Stelle gesetzt.